



Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz

Ergebnisse eines Forschungsprojektes

Vortrag
Justizakademie Schloss Schwetzingen
Schwetzingen

08.03.2017

Prof. Dr. Reinhold Schone

Organisation und Management in der Sozialen Arbeit

Hüfferstraße 27 fon +49 (0)251.83- 65814 schone@fh-muenster.de
D-48149 Münster fax +49 (0)251.83 65-722 www.fh-muenster.de



Forschungsprojekt:

Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz

Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten

Technische Universität Berlin

Prof. em. Dr. jur. Johannes Münder

Fachhochschule Münster

Prof. Dr. phil. Reinhold Schone
MA Helena Hoffmann
BA Wiebke Lampe

Ostbayerische Technische
Hochschule Regensburg

Prof. Dr. phil. Barbara Seidenstücker
Dr. phil. Gabriele Bindel-Kögel

gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Gliederung

- 1. Zur Fragestellung und zum Rahmen des Forschungsprojektes**
- 2. Erste ausgewählte quantitative Ergebnisse**
 - zu den Entwicklungen in Deutschland
 - aus den Fallerhebungen in den beteiligten Jugendämtern
- 3. Erste ausgewählte Ergebnisse aus den qualitativen Interviews**
 - zur Handlungsweise der Jugendämter
 - zum Verfahren im Familiengericht
 - zur Rolle der Verfahrensbeistände
- 4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Gliederung

- 1. Zur Fragestellung und zum Rahmen des Forschungsprojektes**
- 2. Erste ausgewählte quantitative Ergebnisse**
 - zu den Entwicklungen in Deutschland
 - aus den Fallerhebungen in den beteiligten Jugendämtern
- 3. Erste ausgewählte Ergebnisse aus den qualitativen Interviews**
 - zur Handlungsweise der Jugendämter
 - zum Verfahren im Familiengericht
 - zur Rolle der Verfahrensbeistände
- 4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Kindeswohlgefährdung

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung

„eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt.“

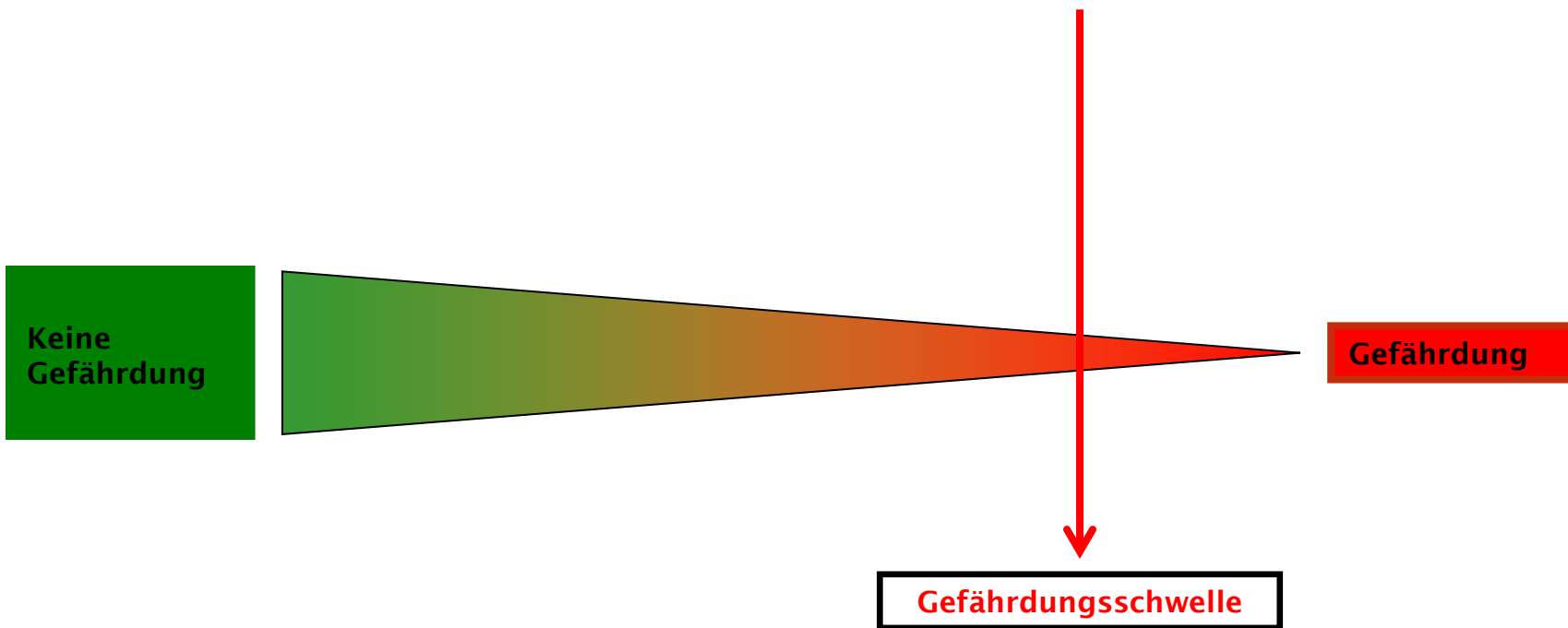
(BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

Das bedeutet:

→ **Nicht die beobachteten Sachverhalte sind eine Kindeswohlgefährdung, sondern ihre Interpretation hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit zukünftiger (weiterer) Schädigungen.**

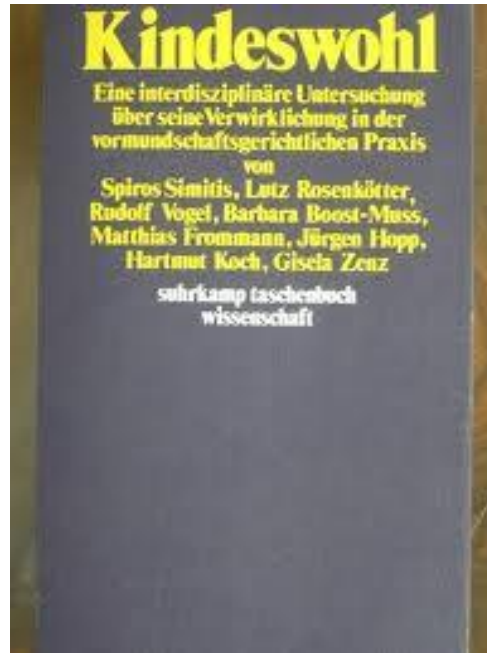
→ **„Kindeswohlgefährdung“ ist damit ein rechtliches und normatives Konstrukt – eine Hypothese!**

Wo beginnt Kindeswohlgefährdung?



Ausgangspunkte

1979



2000



Gesetzliche Änderungen seit 1998

1998: Kindschaftsrechtsreformgesetz

2005: Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)

2008: Reform des § 1666 BGB

2009: Ersetzung des alten FGG durch das FamFG

2012: Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) mit dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (KKG) und erheblichen Veränderungen im SGB VIII

Fragestellungen

- Welche quantitative Dimension kommt dem zivilrechtlichen Kinder- und Jugendschutz zwischen Jugendhilfe und Justiz gegenwärtig zu; welche individuellen, familiären und sozialen Problemlagen liegen der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung in der Praxis zugrunde?
- Welche individuellen und institutionellen Handlungsmuster und Erledigungsstrategien liegen den Tätigkeiten von Jugendämtern und Gerichten zugrunde; wie ist das Zusammenwirken von Jugendämtern und Gerichten organisiert bzw. welchen Prämissen unterliegt es? Welche Rolle spielen Verfahrensbeistände?
- Wie nehmen betroffene Eltern und Kinder die Verfahren am Jugendamt und am Gericht wahr; war es ihnen möglich, die Verfahrensverläufe zu verstehen und aktiv zu beeinflussen?

Welche spezifischen Veränderungen des fachlichen Handelns zur Verbesserung des Kinderschutzes in Folge der Gesetzesänderungen der letzten 15 Jahre lassen sich identifizieren?

Erhebungsmethoden

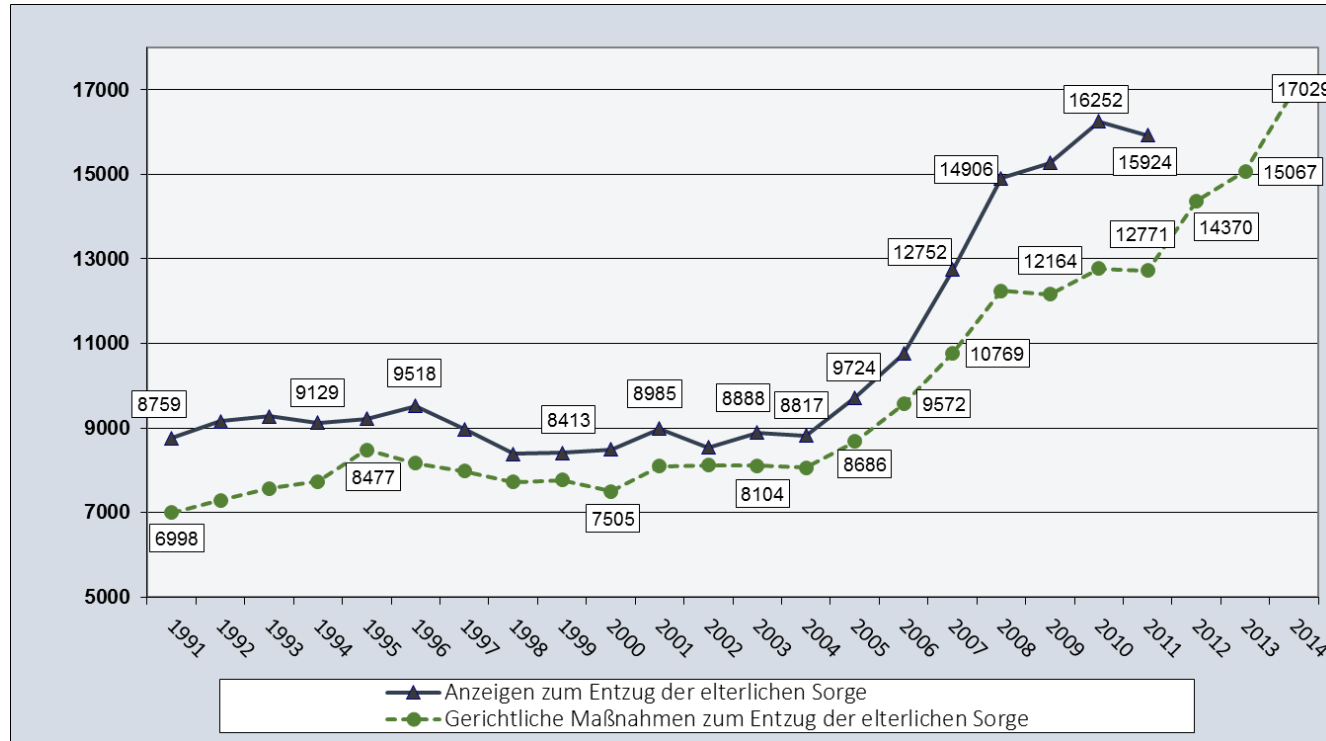
- **Sekundärstatistische Analysen**
- **Quantitative Befragung in den beteiligten Jugendämtern**
Strukturierte Fallerhebung
- **Qualitative Experteninterviews**
Fachkräfte der Jugendämter
FamilienrichterInnen
Verfahrensbeistände
- **Qualitative Interviews mit Betroffenen**
Eltern
Jugendlichen/jungen Erwachsenen

Gliederung

1. Zur Fragestellung und zum Rahmen des Forschungsprojektes
2. **Erste ausgewählte quantitative Ergebnisse**
 - zu den Entwicklungen in Deutschland
 - aus den Fallerhebungen in den beteiligten Jugendämtern
3. **Erste ausgewählte Ergebnisse aus den qualitativen Interviews**
 - zur Handlungsweise der Jugendämter
 - zum Verfahren im Familiengericht
 - zur Rolle der Verfahrensbeistände
4. **Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anzeigen zum Entzug der elterlichen Sorge und gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge (1991-2014)



Quelle: Statistisches Bundesamt 2015

Wie viele Minderjährige waren im Jahr 1994 von einem (teilweisen) Sorgerechtsentzug betroffen?

... von 100.000 jungen Menschen in

26

Baden-
Württemberg



42

Bayern



101

Hamburg

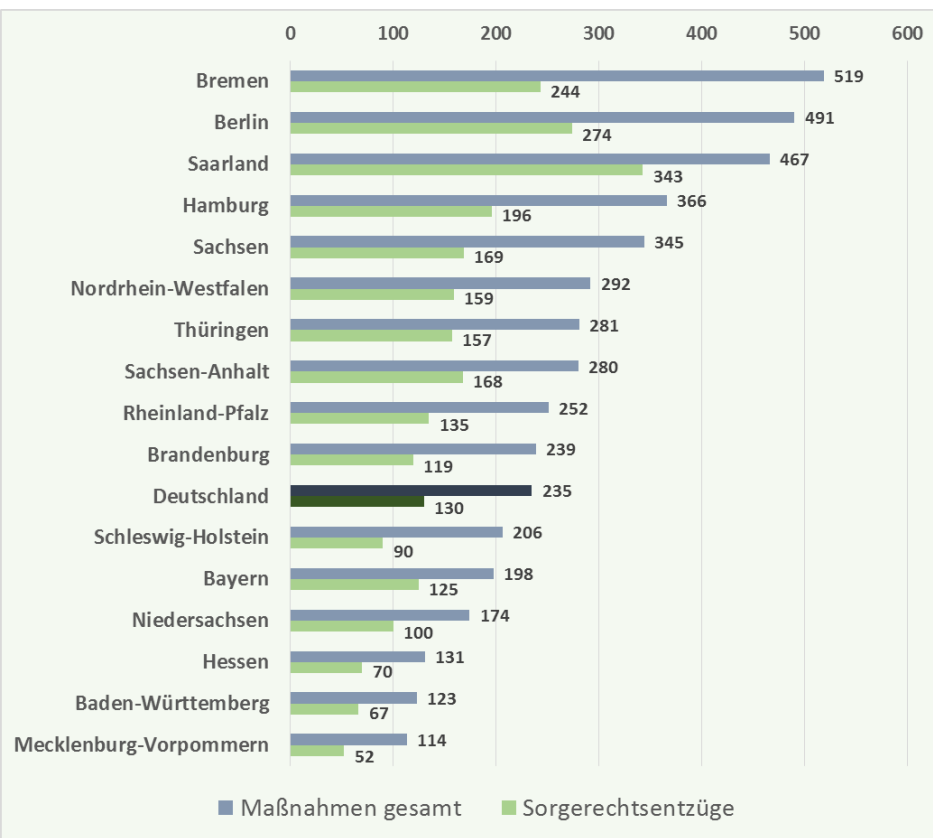


64

Nordrhein-
Westfalen



Sorgerechtsentzüge je 100.000 Minderjährige nach Bundesländer im Jahr 2014



Quelle: Statistisches Bundesamt 2015

... auf örtlicher Ebene, z.B.:

	Einwohnerzahl	Quote ALG II EmpfängerInnen	Sorgerechtsentzüge pro 100.000 MJ
Stadt Leverkusen	161.540	7,0%	100
Stadt Solingen	156.771	6,8%	144
Stadt Amberg	41.535	4,2%	226
Stadt Straubing	46.027	4,7%	553

Die Einzelfallerhebung an Jugendämtern

Rücklauf insgesamt: **318 Einzelfälle**

Beteiligte Jugendämter

Großstädte mit mehr als 1 Mio. EinwohnerInnen

- Berlin-Neukölln und
-Pankow (Berlin)
- Köln-Ehrenfeld
(NRW)
- München (Bayern)

Großstädte mit 250.000 bis unter 1 Mio. EinwohnerInnen

- Dresden (Sachsen)
- Stuttgart (Baden-
Württemberg)

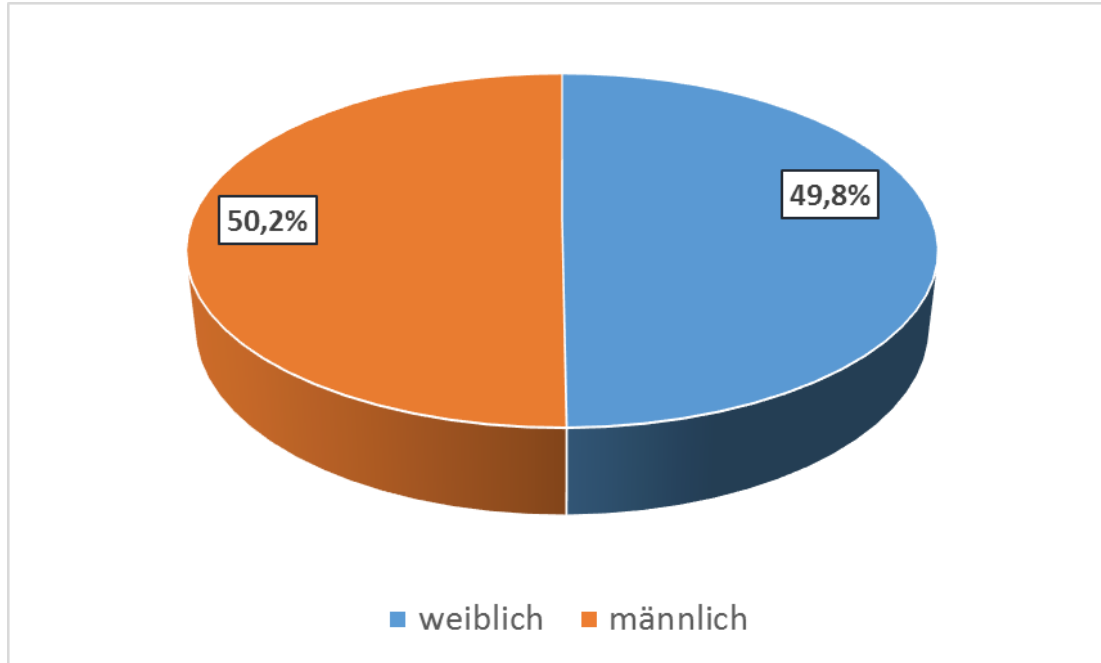
Städte mit weniger als 250.000 EinwohnerInnen

- Celle
(Niedersachsen)
- Cottbus
(Brandenburg)
- Eisenach
(Thüringen)
- Emden
(Niedersachsen)
- Kassel (Hessen)
- Kiel (Schleswig-
Holstein)
- Regensburg (Bayern)
- Unna (NRW)

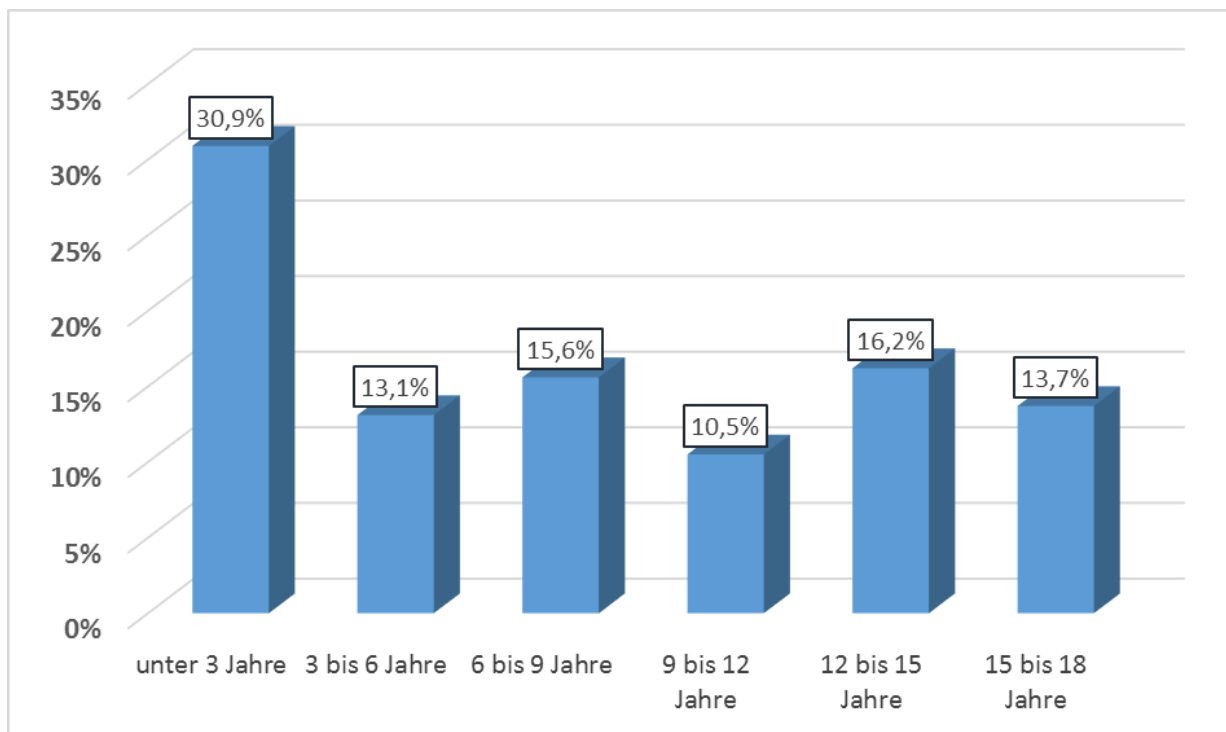
Landkreise

- Frankental
(Rheinland-Pfalz)
- Minden-Lübbecke
(NRW)
- Osnabrück
(Niedersachsen)
- Ostprignitz
(Brandenburg)
- Stormarn
(Schleswig-Holstein)
- Wetteraukreis
(Hessen)

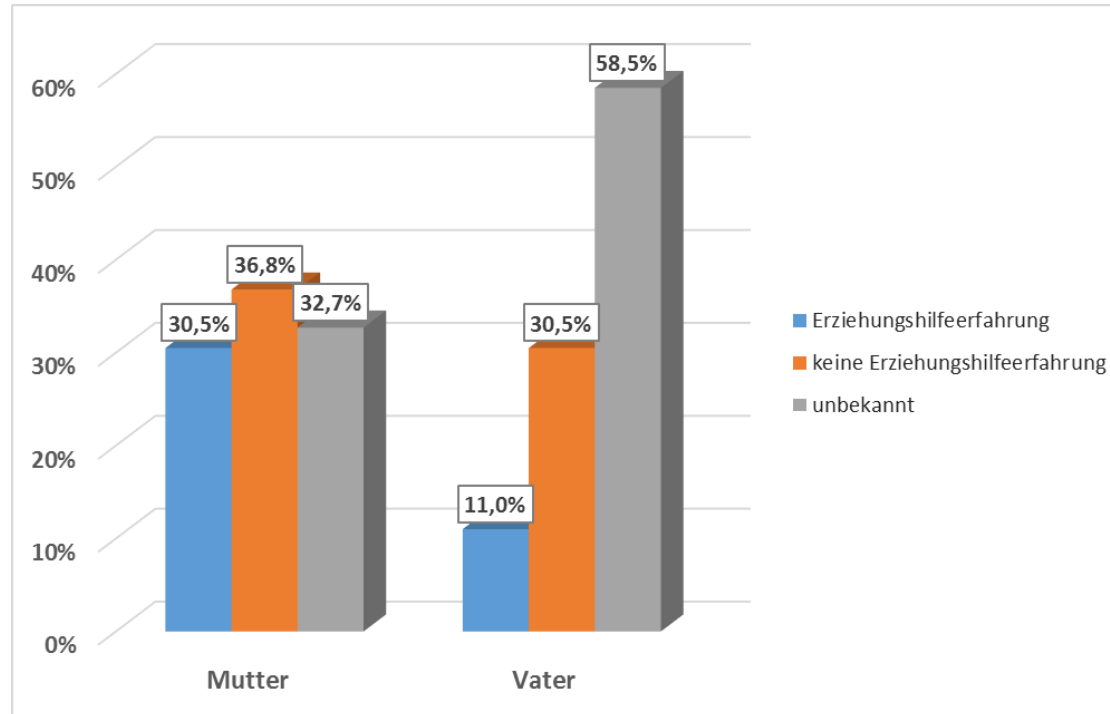
Geschlecht der Kinder (n=318)



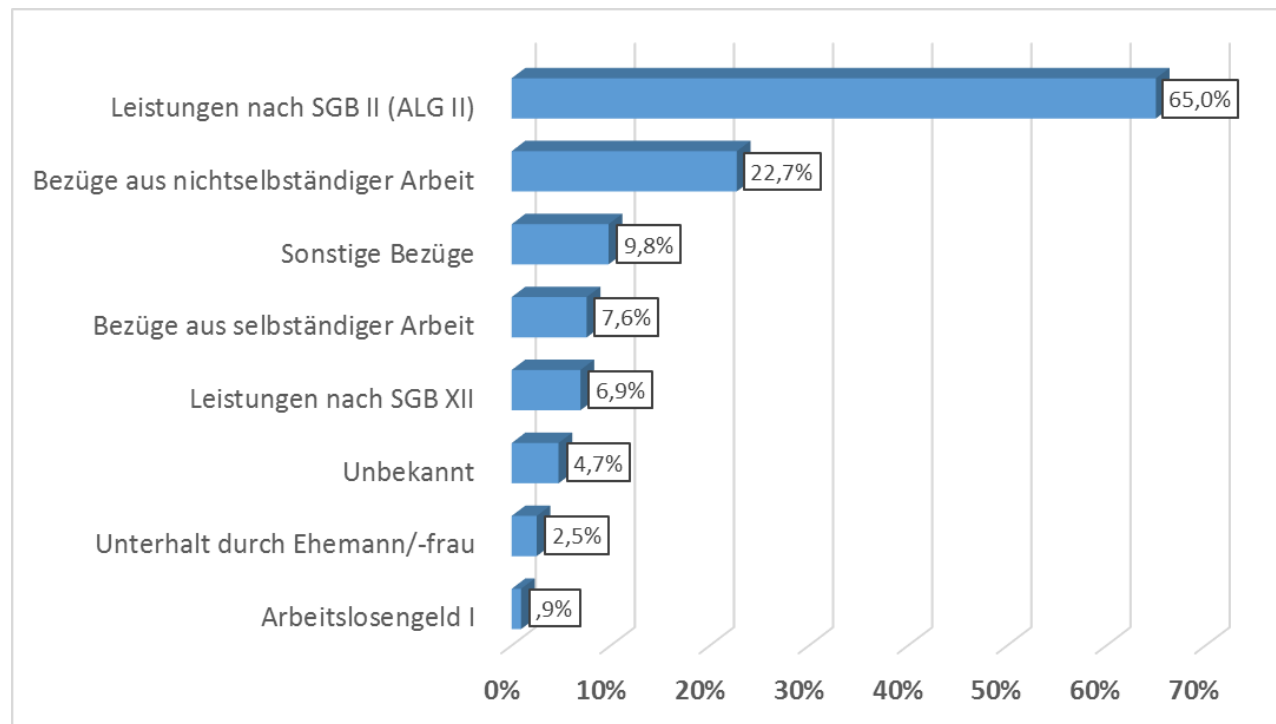
Alter der Kinder (n=318)



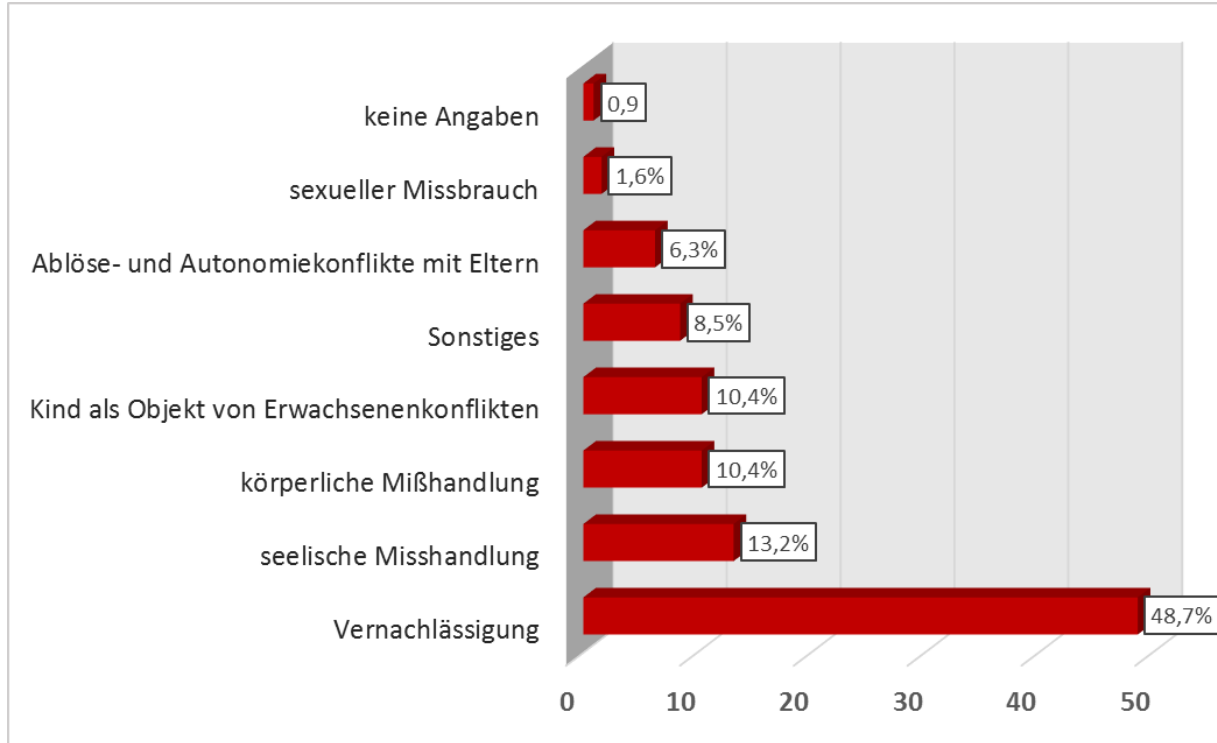
Eigene Erfahrungen der Eltern mit erzieherischen Hilfen (n=318)



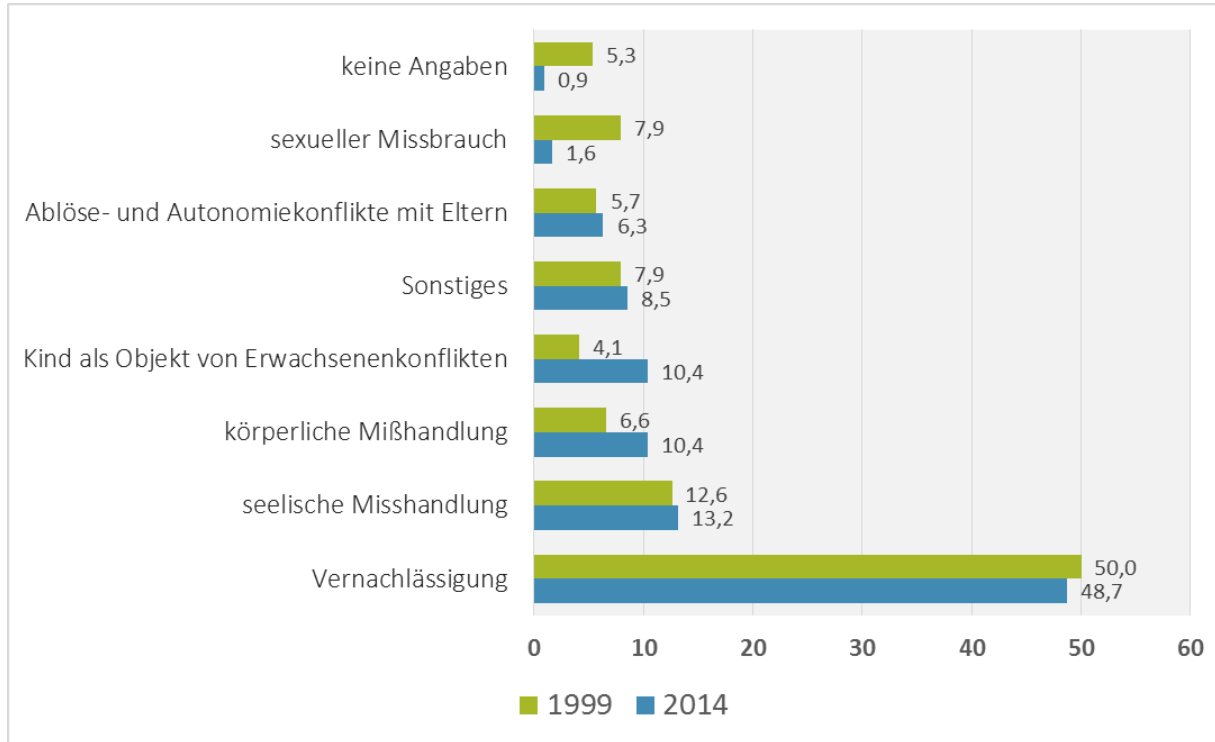
Lebensunterhalt der Familie des Minderjährigen (Mehrfachantworten) (n=318)



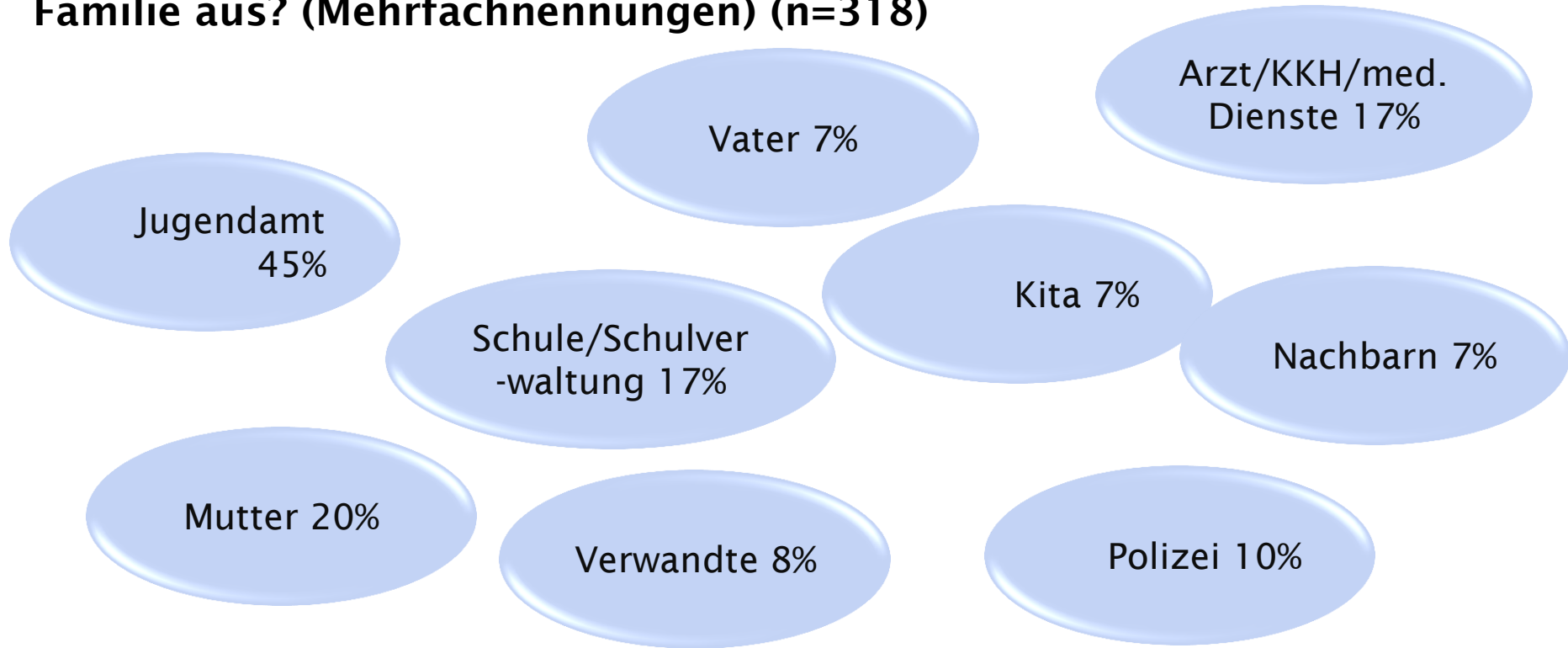
Art der Kindeswohlgefährdung (Hauptgefährdungslagen) (n=318)



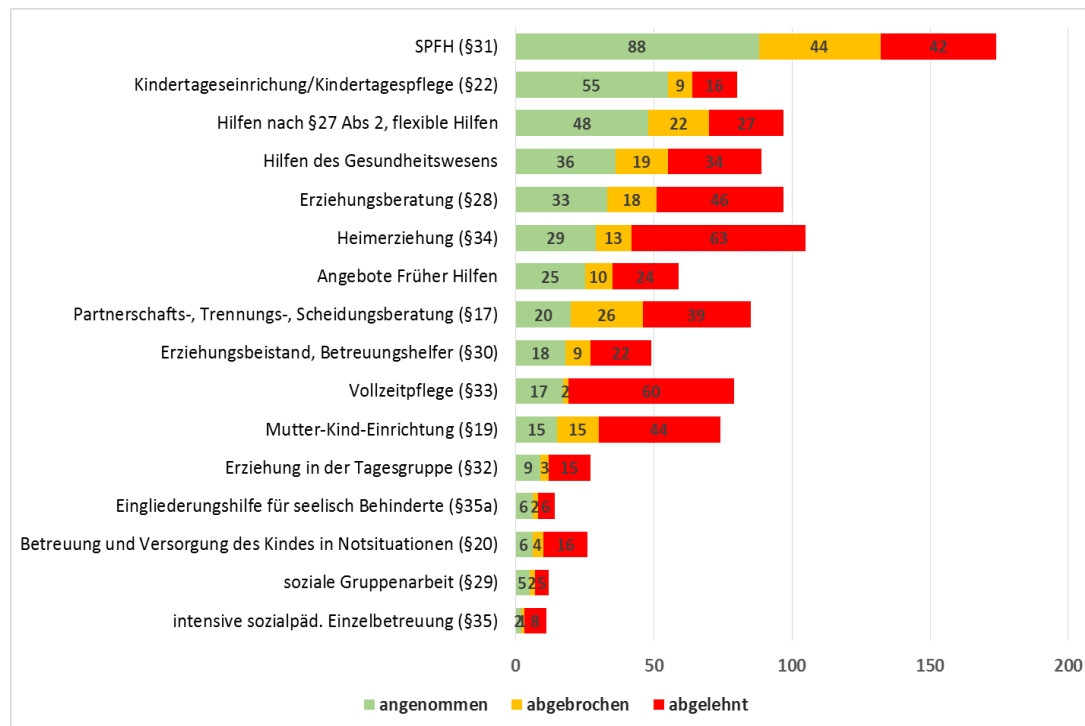
Art der Kindeswohlgefährdung 1999 und 2014 im Vergleich



Von wem ging die Initiative zum Kontakt zwischen Jugendamt und Familie aus? (Mehrfachnennungen) (n=318)



Welche Hilfen wurden im Vorfeld angeboten, angenommen, abgebrochen, abgelehnt (Mehrfachnennungen) (n=318)?



Pro Fall wurden \bar{X} 3,4
Hilfen angeboten,
angenommen wurden je
Fall \bar{X} 1,3 Hilfen.

Warum wurde aus Sicht des Jugendamtes die Information des Familiengerichts notwendig? (n=318)

6,7%

...wegen einer **akuten Notlage** einer dem JA vorher **nicht bekannten** Familie

18,6%

Wegen einer **akuten Notlage** einer dem JA **bekanntem** Familie

36,5%

War Ergebnis einer sich **zuspitzenden Kindeswohlgefährdung** bei **verweigerter** Inanspruchnahme von Hilfen

38,1%

War Ergebnis einer sich **zuspitzenden Kindeswohlgefährdung** **trotz bestehender** Hilfen zur Erziehung

Einverständnis des/der Jugendlichen mit der vorgeschlagenen Hilfe?

	Zustimmung	Ambivalenz	Ablehnung	Nicht bekannt
Alle Minderjährigen	17,6	13,8	11,6	56,9

	Zustimmung	Ambivalenz	Ablehnung	Nicht bekannt
15-18 Jährige	37,2	18,6	18,6	25,6

Wie häufig wurden Minderjährige vom Richter bzw. der Richterin angehört?

Bezogen auf **alle** erhobenen Fälle:

39%

Bezogen auf Kinder, die **älter als 7 Jahre** waren:

61%

Bezogen auf Kinder, die **älter als 14 Jahre** waren:

79%

Bezogen auf Fälle, bei denen ein **(teil-)Sorgerechtsentzug** erfolgte und die Kinder **7 Jahre und älter** waren:

92%

Bezogen auf Fälle, bei denen ein **(teil-)Sorge-rechtsentzug** erfolgte und die Kinder **12 Jahre und älter** waren:

100%

Gutachten:

In 87% aller Fälle wurde **mindestens 1 Gutachten** in Auftrag gegeben.

In jedem vierten Verfahren (26,2%) **drei und mehr** Gutachten!

Verfahrensbeistände:

In rund $\frac{3}{4}$ aller Fälle war ein Verfahrensbeistand bestellt

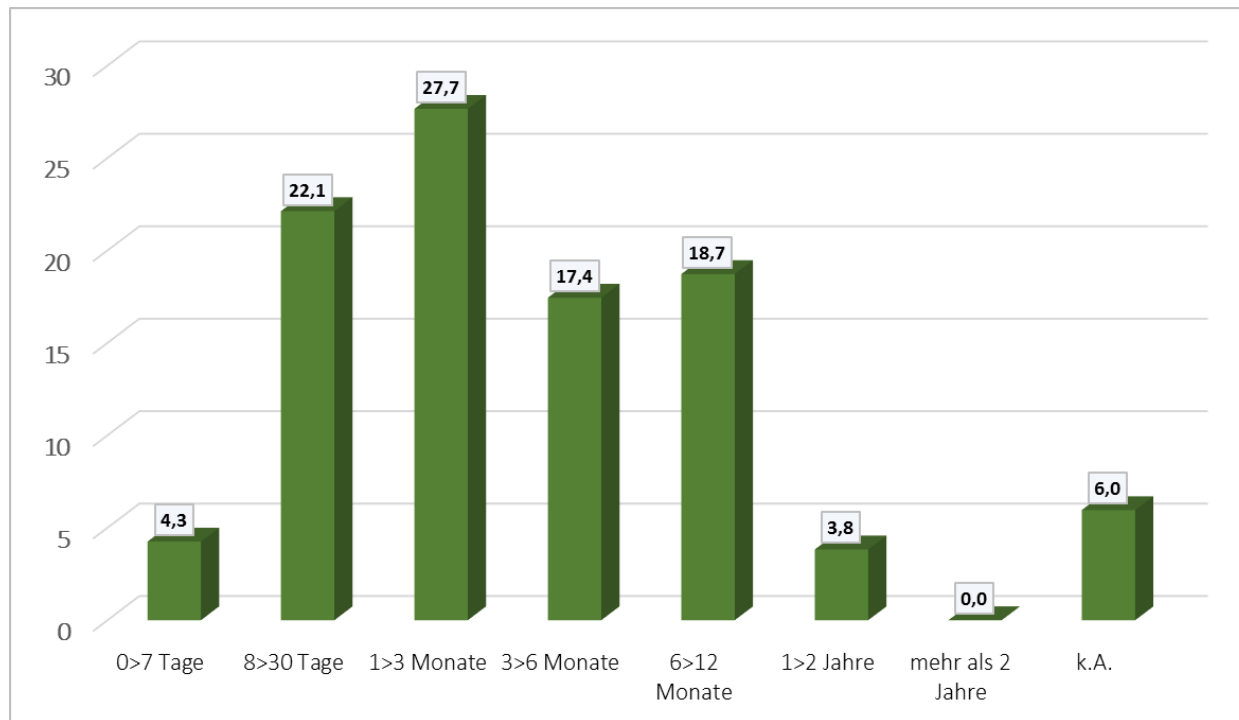
In 81% aller Fälle stimmte dessen Empfehlung mit der des ASD überein.

Anwaltliche Vertretung der Eltern:

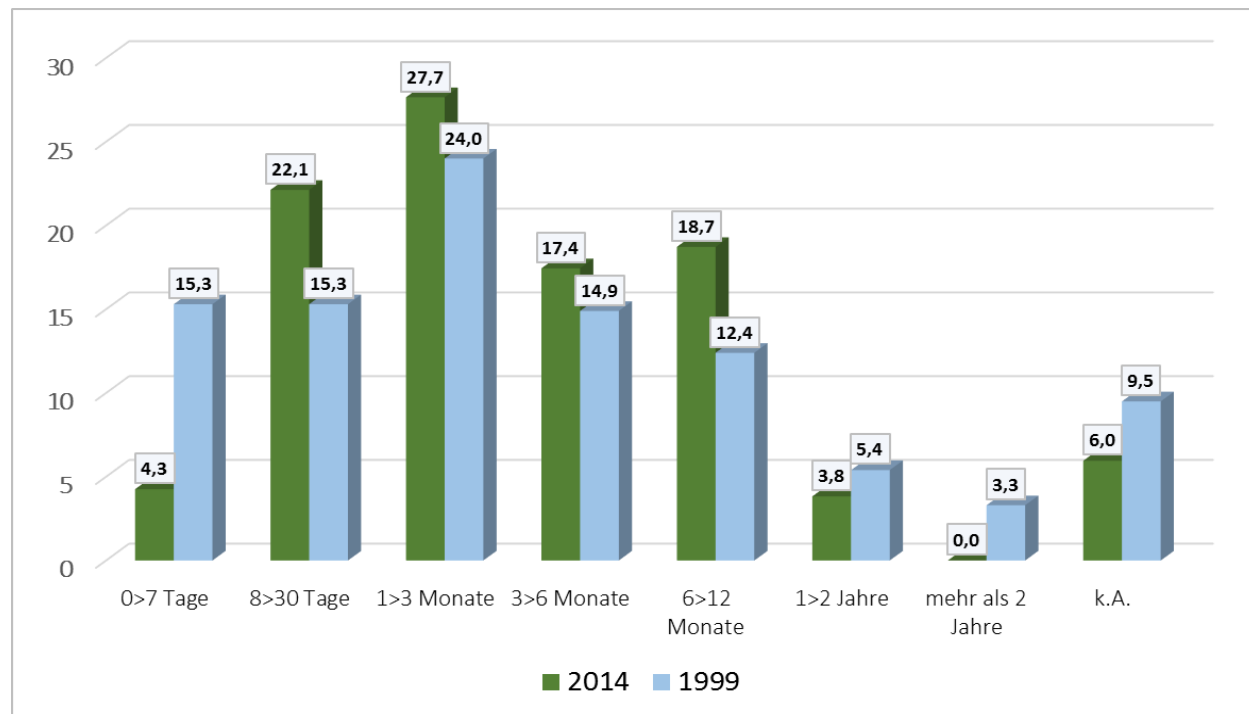
In jedem **zweiten Fall** sind Eltern anwaltlich vertreten (50,2%)

n = 318

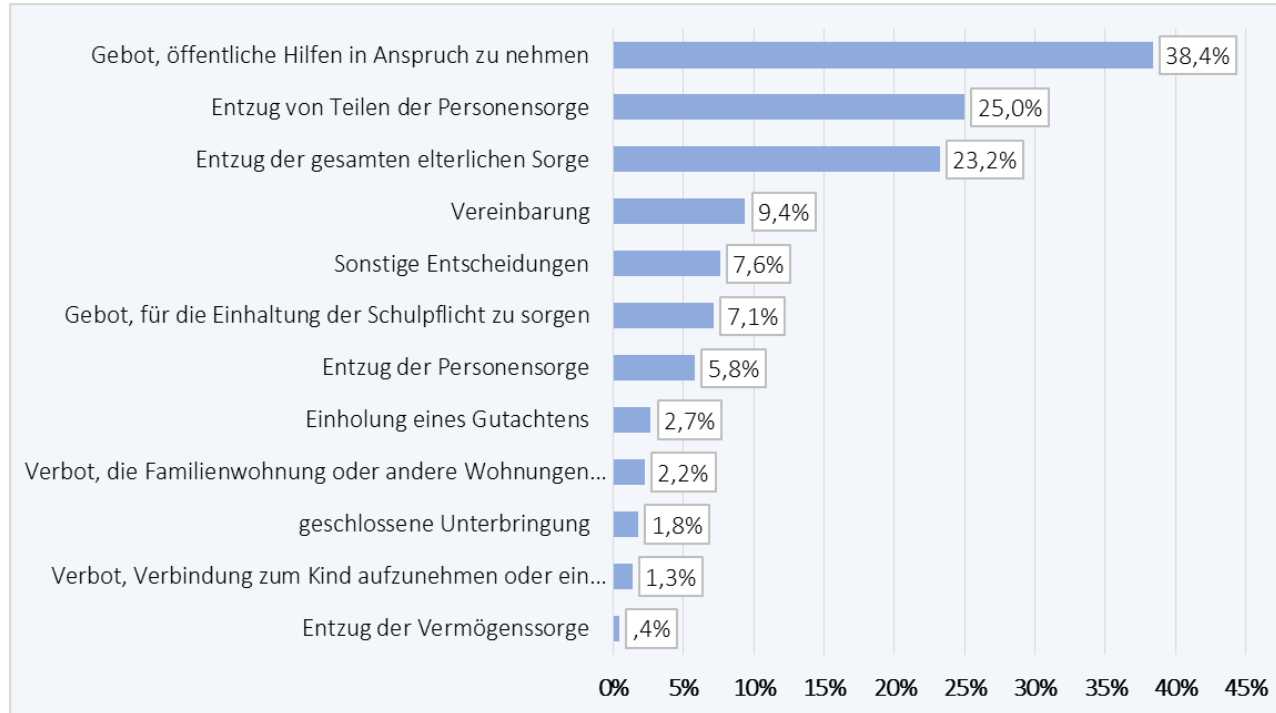
Zeitraum von der Information bis zur Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache (n=235) im Jahr 2014



Zeitraum von der Information bis zur Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache in den Jahren 1999 (n=242) und 2014 (n=235)

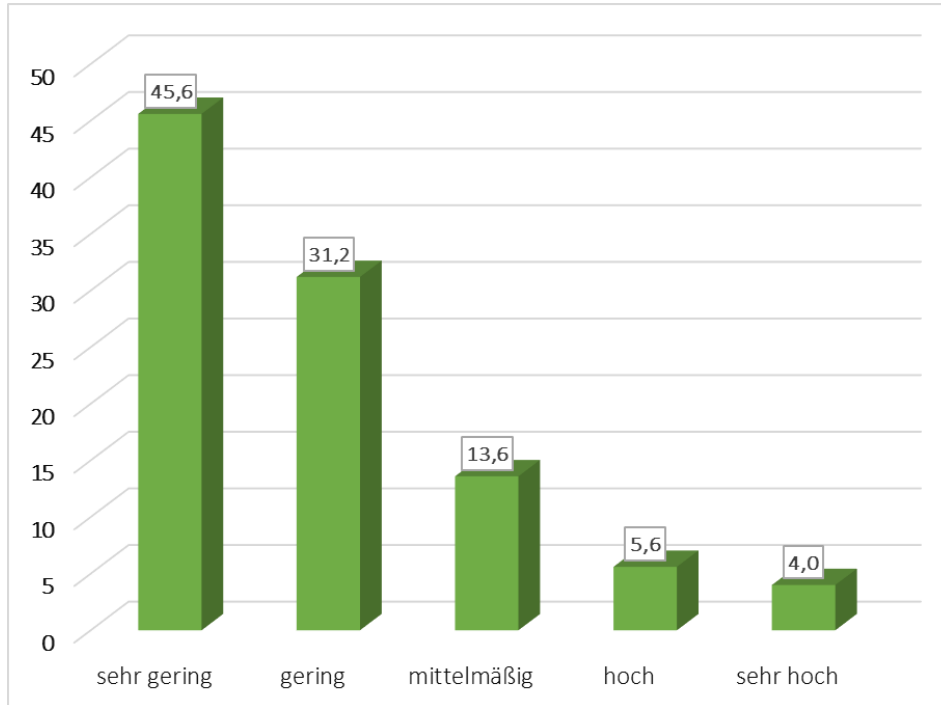


Entscheidungen des Gerichts in der Hauptsache 2014 (Mehrfachnennungen) (n=235)



Von allen Fällen, in denen es zu einer Entscheidung in der Hauptsache kam, wurden in **54,4% (Teile der) elterlichen Sorgerechte entzogen.**

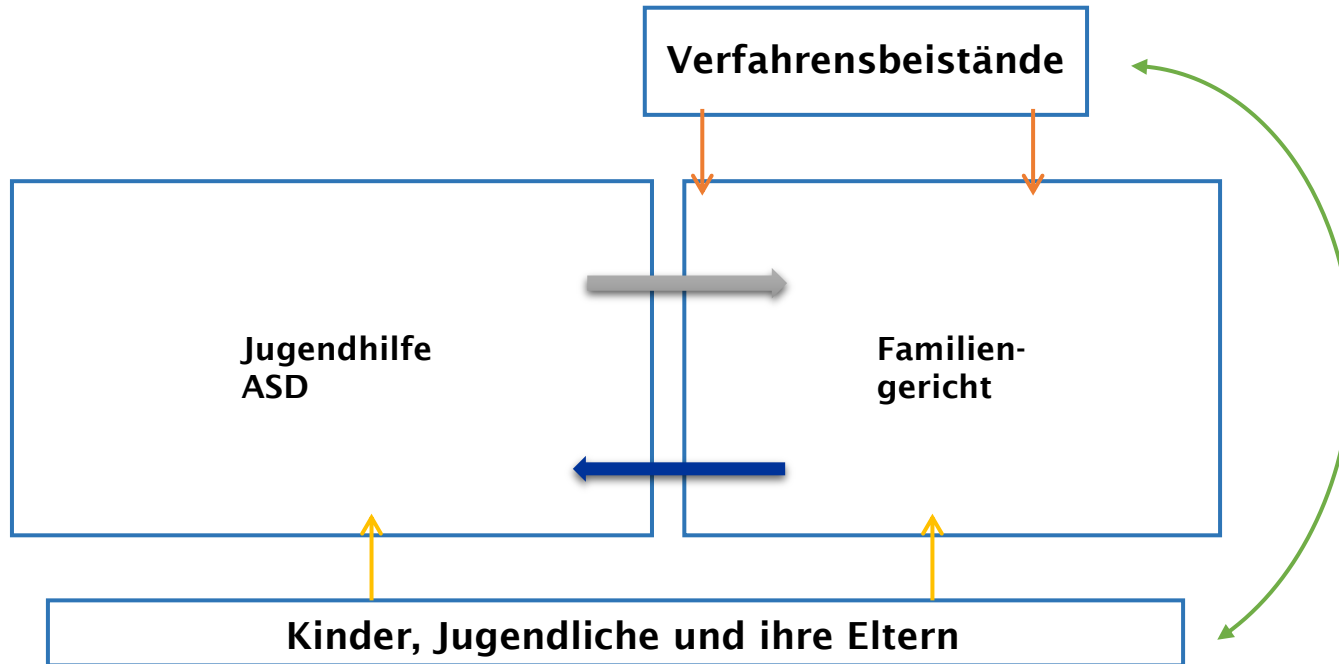
Wie hoch wird die Wahrscheinlichkeit eingeschätzt, dass Sorgerechte rückübertragen werden können? (n=125)



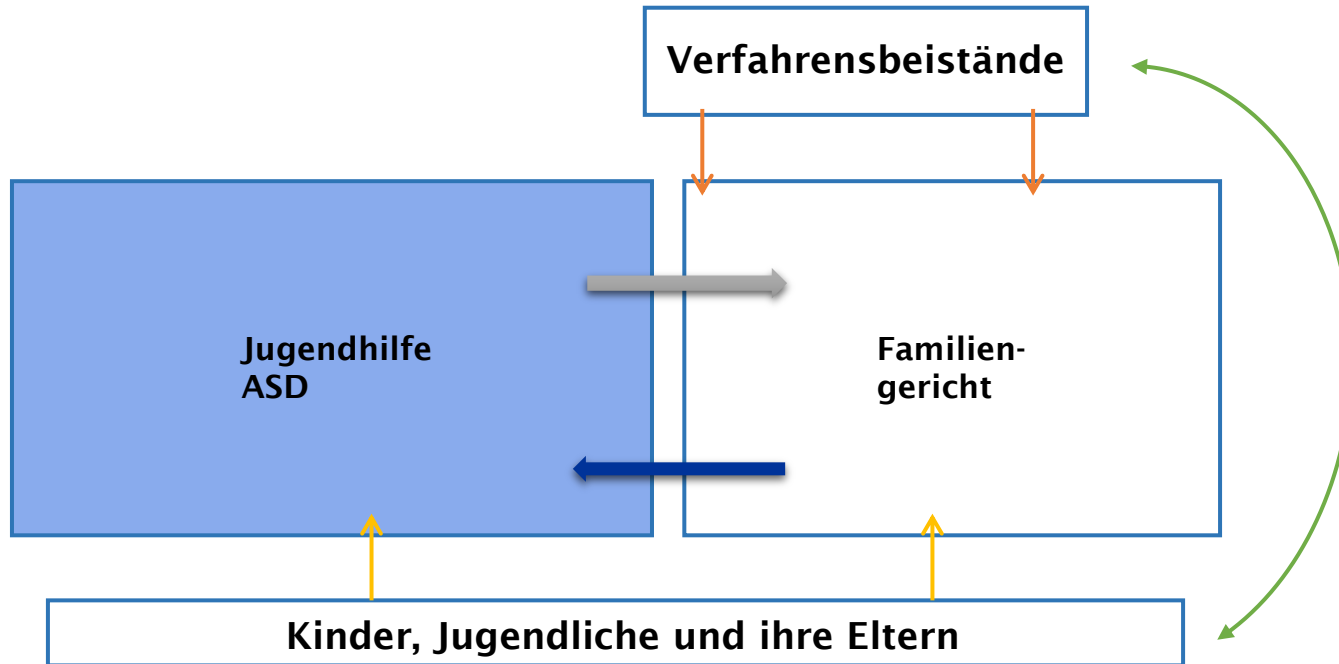
Gliederung

1. Zur Fragestellung und zum Rahmen des Forschungsprojektes
2. Erste ausgewählte quantitative Ergebnisse
 - zu den Entwicklungen in Deutschland
 - aus den Fallerhebungen in den beteiligten Jugendämtern
3. Erste ausgewählte Ergebnisse aus den qualitativen Interviews
 - zur Handlungsweise der Jugendämter
 - zum Verfahren im Familiengericht
 - zur Rolle der Verfahrensbeistände
4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Kindeswohlgefährdung im Verfahren zwischen Jugendhilfe und Justiz



Kindeswohlgefährdung im Verfahren zwischen Jugendhilfe und Justiz



Funktionen von Risikoinstrumenten

**Risikoinstrumente als
Checklisten zur
Vermeidung blinder
Flecken bei der
Ermittlung von
Sachverhalten**

„[Das ist ein] durchaus aufwendiges Verfahren, aber hilfreich, weil so alle Aspekte abgefragt werden, sodass man wirklich aufgefordert ist, mal an alle Dimensionen zu denken, bei der Aufklärung.“ (ASD-Fachkraft)

**Risikoinstrumente als
„Messinstrumente“ zur
Identifizierung von
Gefährdungsschwellen und
Ableitung von
Verhaltensvorschriften**

„Und das schmeißt einem dann eben diese 1, 2 oder 3 aus, wobei beim Dreier braucht man das nicht mehr eingeben, dann rücken wir sowieso gleich aus. Aber das ist einfach, das gibt einem so ein bisschen Sicherheit. Dass man sagt wo bin ich denn jetzt, ist das schon eine 2er-Entwicklungsgefährdung. Also das sind einfach so die Einschätzungen, wo es oft schwierig ist.“ (ASD-Fachkraft)



Risikoinstrumente und fachliches Handeln

Risikoinstrumente als Absicherung

„Ja, wir haben einen Fragebogen. Den füllen wir dann aus und der sagt uns dann, also wie wir zu handeln haben, ob wir sofort rausfahren müssen, innerhalb von 24 Stunden oder ob wir in einer Woche das erledigt haben müssen. Manchmal ist es auch beruhigend, dass da steht, ich hab eine Woche Zeit, wenn ich meine, ich muss jetzt raus fahren und der Bogen mir was anderes sagt. Also es ist für mich ja auch so ein Schutz. Also wenn da was passieren sollte, dass ich sagen kann, ja ich hab aber den Bogen ausgefüllt und der hat mir gesagt, ich kann mir eine Woche Zeit lassen.“ (ASD-Fachkraft)

Risikoinstrumente als bürokratische Herausforderung

„Die Bürokratie hat natürlich enorm zugenommen. Also genau diese Aktenführung, dieser Meldebogen ist eingeführt worden. Weil man natürlich gesagt hat: 'Das braucht man zur Absicherung'. Also wir hatten Kollegen, die hatten teilweise fünf Meldungen die Woche. Die kommen überhaupt gar nicht hinterher, diesen Bogen auszufüllen. Und dann muss es ja auf Wiedervorlage und alles. Also es ist ein riesen bürokratischer Aufwand, der eigentlich immer mehr zunimmt.“ (ASD-Fachkraft)

Was sagen Jugendliche zum ASD?

Ein Vertrauens- verhältnis zur ASD- Fachkraft ist wichtig

*„Also klar, ich meine, ich weiß, dass viele in Bezug auf das Jugendamt nicht gut zu sprechen sind, aber ich kann da eigentlich nur Positives sagen (...) Und wenn ich (...) Probleme hatte, dann gab es Gespräche und ich habe dann versucht eben auch meine Meinung zu sagen und die Leute vom Gegenteil zu überzeugen. Deshalb bin ich da relativ froh und meine [Fachkraft], war auf jeden Fall also mein ASD, war sehr wichtig und auch prägend für mich.“
(Junge Erwachsene 21J.)*

Zentrale Voraussetzung: Erreichbarkeit und die Verbindlichkeit der ASD-Fachkräfte

„Ja. Und die Frau hat nie Zeit, wenn ich da gewesen bin oder Hilfe brauchte oder angerufen habe und nach einem Termin gefragt habe. Die Frau hat mich immer abgewimmelt. Die hat nie Zeit gehabt, wenn ich da war, dann hat sie mir zwar zugehört teilweise, aber mir dann auch nicht geholfen, also mich dann immer wieder weggeschickt.“ (Jugendliche 17J.)

Was sagen Eltern zum ASD?

**Forderungen des
Jugendamtes vs. zur
Verfügung stehende
Hilfeleistungen**

„Ich versteh das nicht, dieses immer nur Fordern, Fordern, Fordern und man sagt dann zum Jugendamt: 'Wie sieht es aus, wenn Sie mal ein bisschen mithelfen und mitarbeiten? Was wollen Sie von uns, was ist hier unser Job, was ist Ihr Job!' Dieses einfach immer Nehmen, Nehmen, wie so ein Bagger.“ (Mutter)

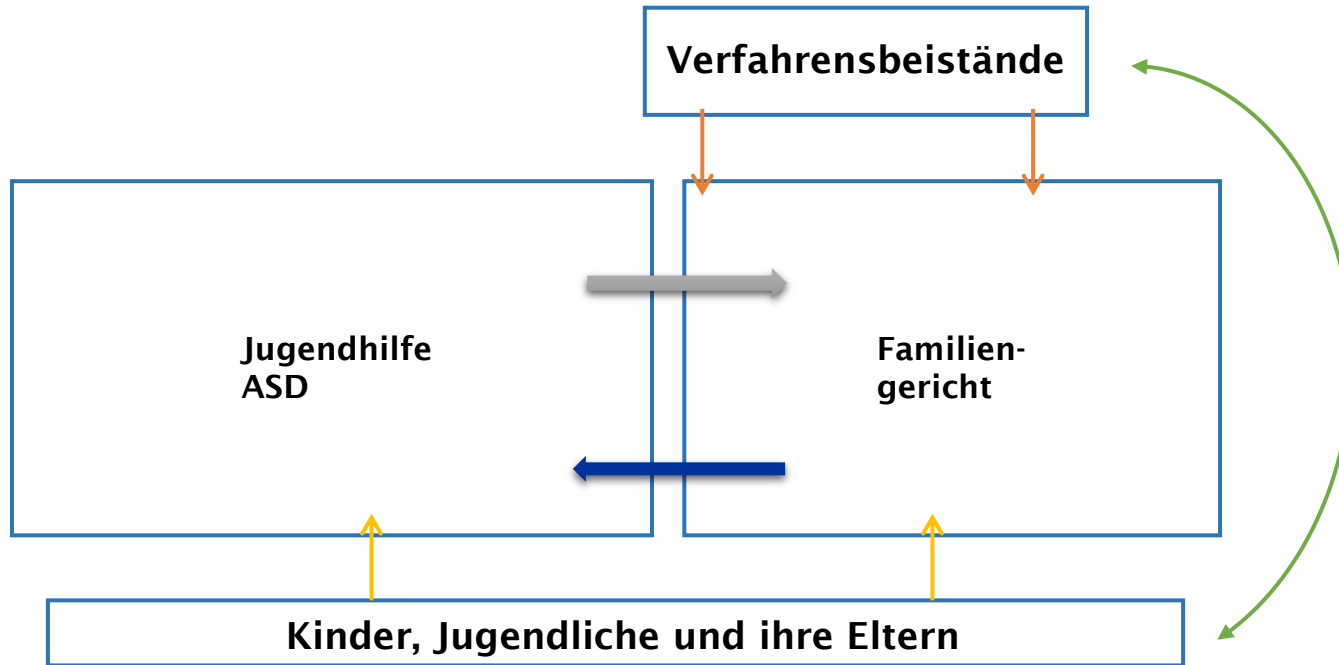
**gelingende
Kommunikation setzt ein
gewisses Maß an
„Passung“ zwischen
Eltern und ASD-
Fachkräften voraus**

„Dass da nicht wieder direkt ein Stempel draufgesetzt wird, wie es bei der letzten war. Also, das ganze Klima sage ich mal jetzt, seitdem die [Fachkraft2] nicht da ist, ist ganz anders jetzt mit der [Fachkraft3]. Also man kann mit ihr sprechen, man kann auch, sage ich mal, offen und ehrlich sein, und sie geht auch irgendwo, sage ich jetzt mal, Kompromisse ein.“ (Mutter)

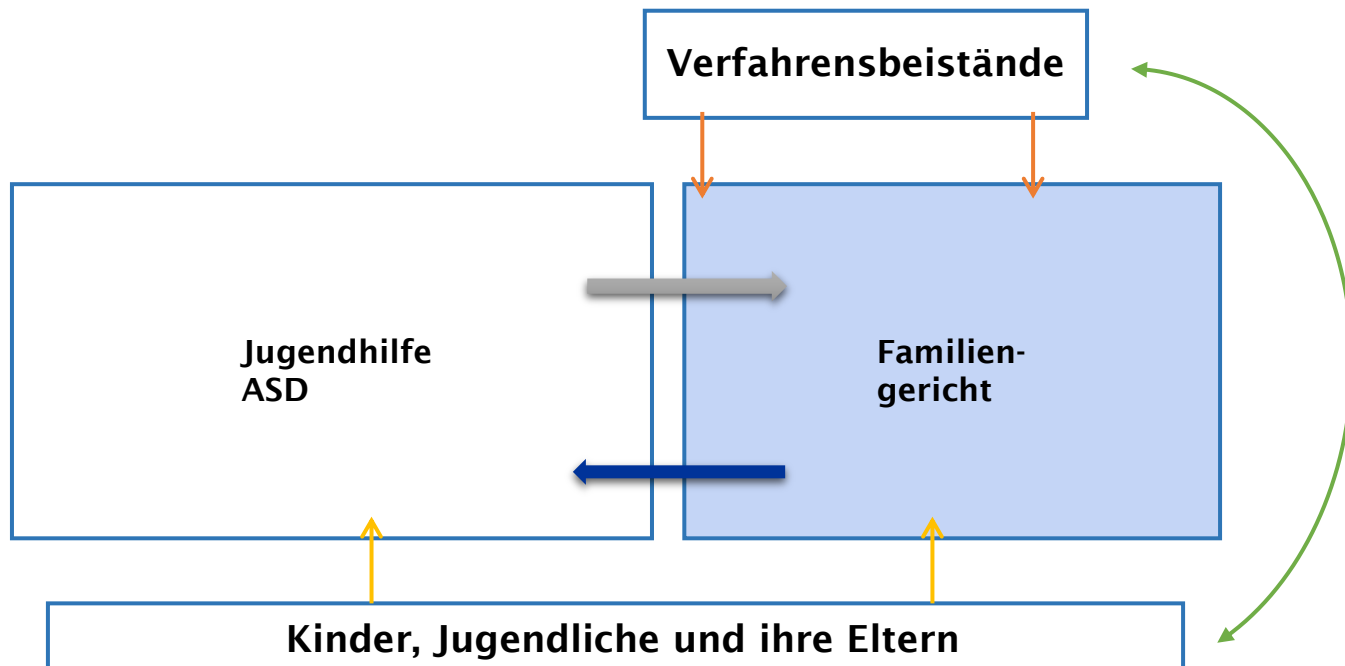
**ambulante Erziehungshilfen
als Zwangskontexte**

„Also das fand ich schon ein bisschen Hardcore, unter Druck zusammenzuarbeiten, ne?“ (Vater)

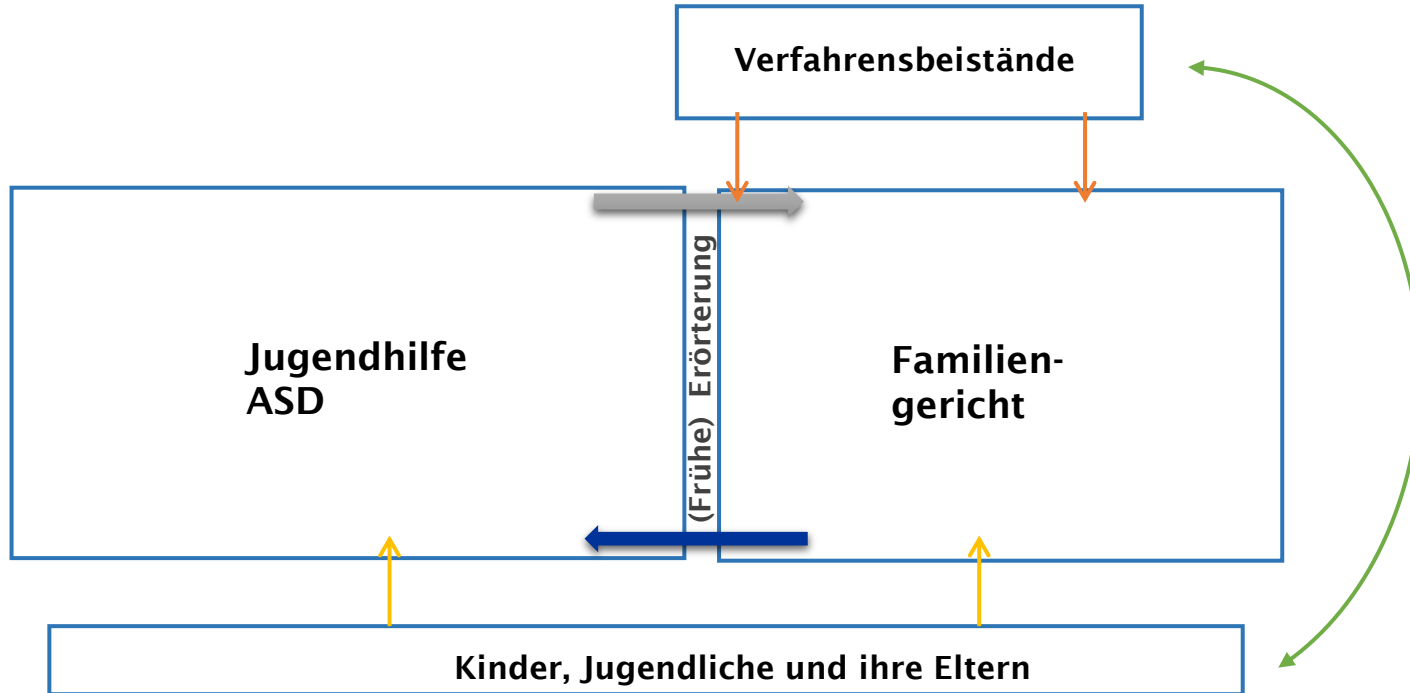
Kindeswohlgefährdung im Verfahren zwischen Jugendhilfe und Justiz



Kindeswohlgefährdung im Verfahren zwischen Jugendhilfe und Justiz



Kindeswohlgefährdung im Verfahren zwischen Jugendhilfe und Justiz



Vorgezogener Einbezug des Gerichtes

Bei Erörterungen nach § 157 FamFG geht es darum

- bislang vergeblich versuchte Kontakte zu Familien herzustellen
- gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdungen zu prüfen
- Eltern von der Inanspruchnahme von Hilfen zu überzeugen

*„(...) also ich finde das eine ganz tolle Einführung und ich sage das auch immer wieder den Kollegen, wenn die dann sagen, ja ich komme mit dem nicht mehr weiter, dann sage ich weißt du was, dann gehen wir jetzt an das Gericht. Also wir müssen ja keinen Antrag stellen, wir beantragen eine Anhörung. **Und dann ist der Richter mit im Boot und auch mit in der Verantwortung.** Warum sollen wir denn das alleine tragen, wenn wir da nicht hinkommen an die Leute, oder die eine Scheinmitwirkung haben, das machen wir nicht.“ (ASD-Fachkraft)*

Vorgezogener Einbezug des Gerichtes aus Sicht der ASD-Fachkräfte

Die Einführung einer mit **Macht** ausgestatteten **Autoritätsperson** und das Ausüben von **Druck** auf die Eltern ist das am meisten genannte Kriterium der (frühen) Erörterung.

„(...) aber das ist letztlich von der Intention her ja eher noch mal, um den Familien zu zeigen, wo der Hammer hängt.“

(ASD-Fachkraft)

„Dass das natürlich für die Eltern irgendwo eine Bedrohungssituation ist und einen Druck auf die Eltern auslöst, würde ich als manchmal angenehmen Nebeneffekt beschreiben. Ja, also der durchaus auch dafür sorgen kann, dass Eltern sich ein Stück bewegen. Ganz klar. Weil sie Angst vor einem gerichtlichen Verfahren haben.“ (ASD-Fachkraft)

„Manche Eltern brauchen da einfach doch schon ein gewisses Maß an Druck. Und das ist halt wieder der Punkt, wo ich sage, das ist das, was ich mir dann immer erwarte oder erhoffe vom Familiengericht, dass ich da hin gehe und das einfach noch mal eine Instanz höher ist. Das Familiengericht hat ja auch immer noch mal so was majestätischeres als das Jugendamt. Und dann ist das schon so, dass ich manchmal den Eindruck habe, wenn der Richter was sagt, dann machen die das auch eher. Funktioniert jetzt nicht immer, aber es ist halt noch mal so wie, wenn man jetzt in der Schule nicht nur zum Lehrer, sondern zum Rektor muss.“ (ASD-Fachkraft)

Vorgezogener Einbezug des Gerichtes aus Sicht der RichterInnen

Die Einführung einer mit **Macht** ausgestatteten **Autoritätsperson** und das Ausüben von **Druck** auf die Eltern ist das am meisten genannte Kriterium der (frühen) Erörterung.

„Die Angriffsschwelle bei den Anträgen vom Jugendamt ist ein bisschen niedriger geworden. Die bringen auch mal Sachen, wo am Ende man eigentlich schon sieht, da wird es keinen Eingriff oder so etwas geben, aber das ist einfach ein **Deutlich-Machen**, was könnte passieren, wenn ihr so weitermacht mit den Kindern.“ (RichterIn)

„Ich hatte ja den 8a, das ist ja jetzt die Regel und ich finde die auch gut, die 8a-Verfahren. Ist für uns so, dass wir mal denken, ach jetzt machen wir mal **'Dudu mit den Eltern'**, nicht?“ (RichterIn)

„Ist natürlich kein guter Ausgangspunkt für so eine Hilfe, aber so sehe ich das schon, dass ich dann schon, wenn es nötig ist, **Druck** machen kann. Wir haben ganz schnell eine Einigung und ich denke, ja warum hier und nicht dort? Also weil sie eben wissen, dass ich notfalls auch Entscheidungen treffen kann, die vielleicht noch ganz anders aussehen. Also man hat **noch mehr Handwerkszeug** als das Jugendamt glaube ich. Na **Machtposition** hört sich jetzt so blöd an, aber so ist es.“ (RichterIn)

Was sagen Jugendliche zum Verfahren vor dem Gericht?

Kinder und Jugendliche wollen die familiengerichtlichen Verfahren verstehen

„Dann waren wir damals bei dem Gericht. Ich musste als Erste rein. Das werde ich nie vergessen, diese Atmosphäre da drin. Ich hab erst mal am Anfang geweint, weil ich nicht wusste, was jetzt los ist. Habe dann ein paar Fragen beantwortet, habe ihr [Richterin] auch meine Sicht erzählt und alles. Hinterher war meine Mutter dran. Ich hab dann auch den ganzen Bericht bekommen hinterher. Ich glaub die Frau X [Jugendamt] musste auch nochmal mit rein, ich weiß es nicht mehr genau. Es war auf jeden Fall sehr erschreckend aber zum Glück hatte die Richterin so viel Verständnis.“ (Junge Erwachsene 18J.)

Bei transparenten Verfahren können auch Jugendliche in eigener Sache auftreten

„Also ich glaube ich war fünfzehn Jahre alt zu dem Zeitpunkt oder vierzehn, da durfte ich mir das selber aussuchen, ob ich hingehen möchte oder nicht. Ich wollte das aber unbedingt, damit die Leute auch mal meine Meinung hören. Weil ich fand, ich war alt genug dafür und die würden mich auch verstehen“. (Junge Erwachsene 19J.)

Was sagen Eltern zum Gerichtsverfahren?

**Intransparente
Verfahrensabläufe
und formalisierte
Sprache führen zu
Gefühlen von
Verunsicherungen und
Hilflosigkeit**

„Und da hab ich mich gefragt, was ist KM? Da musste ich erst mal studieren. (...) Ja, ich war überfordert zum Anfang, KM! Aber in der Fachsprache und die Psychologen und Richter, sie sagen das.“ (Vater)

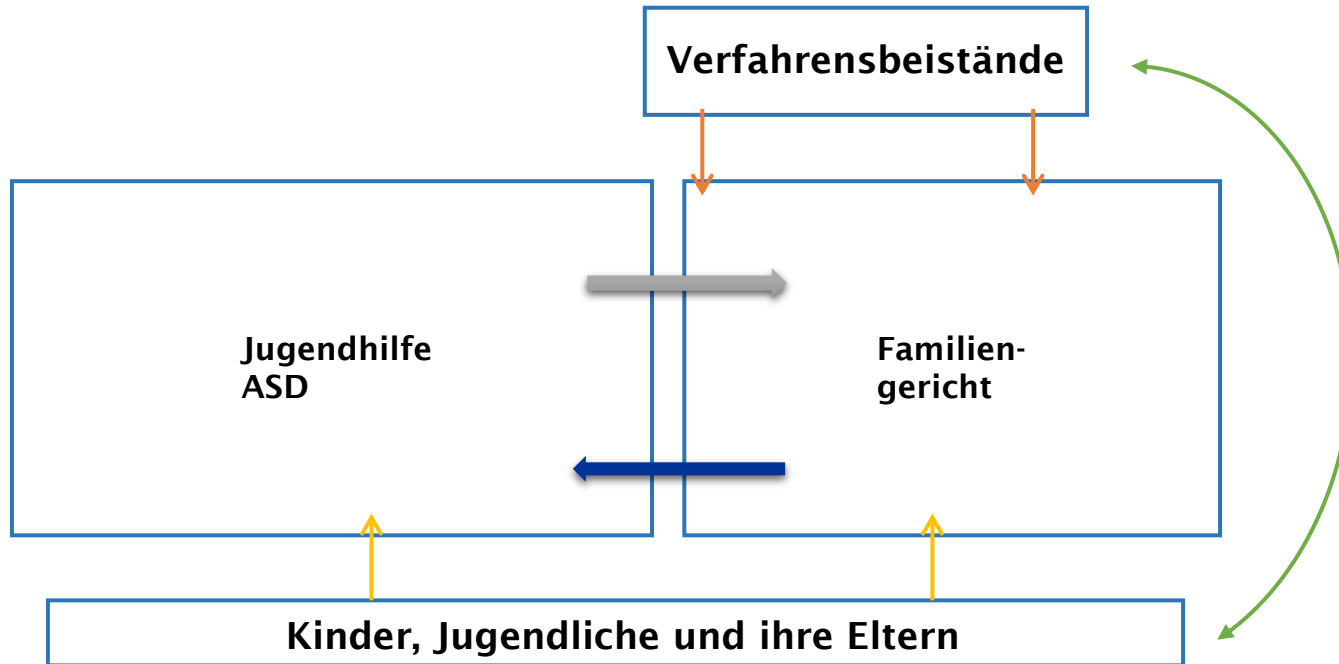
„Die hat eine Hochsprache was quasi sie [Mutter] nicht versteht und ich genauso wenig verstehe.“ (Vater)

**Erleben von Gericht,
Verfahrensbeistand,
Jugendamt und ggf.
Gutachtern als feindliche
Phalanx**

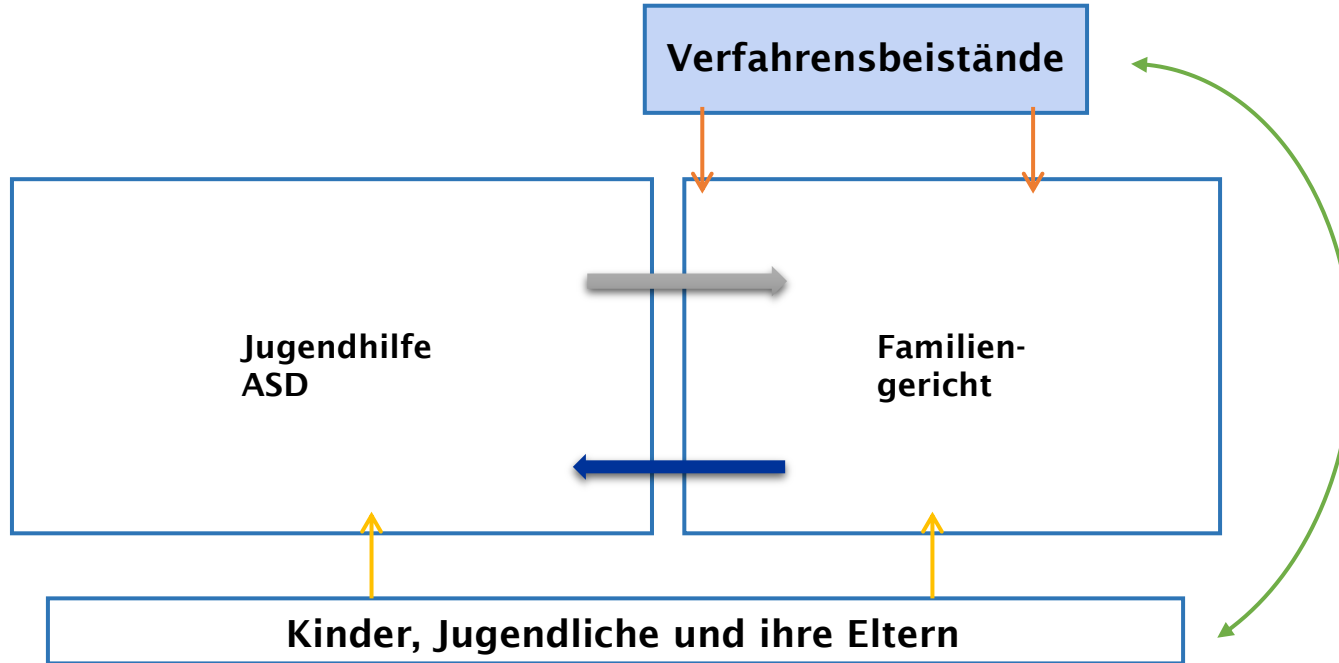
„Das war schon beschlossene Sache. (...) Fünf Minuten nachdem wir aus dem Gerichtssaal kamen und die gesagt haben, ja, das wird erst mal in Obhut genommen, ne, war schon der Beschluss fertig. Wie können die so schnell einen Beschluss schreiben? Also war das schon beschlossene Sache. Die hat uns ja gar nicht angeguckt die Richterin.“ (Mutter)

„Für mich der Horror. Für mich absolut der Horror. Es waren ALLE gegen uns.“ (Mutter)

Kindeswohlgefährdung im Verfahren zwischen Jugendhilfe und Justiz



Kindeswohlgefährdung im Verfahren zwischen Jugendhilfe und Justiz



Erwartungen der Familiengerichte

*„Also mit dem Verfahrensbeistand ist die Kooperation die engste. Weil man sich den selber aussucht. Das Jugendamt kann ich mir ja nicht aussuchen (...) aber den Verfahrensbeistand suche ich mir selber aus und dann nehme ich natürlich nur einen, wo ich weiß, dass das funktioniert, dass der seine Arbeit gut macht.“
(RichterIn)*

„Gute Arbeit“: Flexibilität, Schnelligkeit, aussagekräftige Stellungnahme



„Reibungslose Kooperation“ zwischen Augenhöhe und Abhängigkeit

*„(...) die Gefahr, wenn man also so vom Richter bestellt wird, ist, dass man dann vielleicht versucht es auch dem Richter recht zu machen, weil, man will ja wieder bestellt werden.“
(Verfahrensbeistand)*

Zur Profession der Verfahrensbeistände

Sicht der FamilienrichterInnen:

**Sozialpädagogisches oder
psychologisches Fachwissen
als Kernkompetenz**

*„Eigentlich nie Juristen. Also ich möchte natürlich jemanden aus diesem sozialpädagogischen oder psychologischen Bereich, der das mit **den** Augen beleuchten kann. Und wenn die gut sind, kriegt man da einfach so viel mehr als das Jugendamt mit dieser mageren personellen Ausstattung, die die leider haben, im Moment liefern kann.“ (RichterIn)*

**Juristisches Fachwissen als
Kernkompetenz**

„Der Vorteil von den Anwälten ist, dass die sich in den Verfahren auskennen und wissen was wir brauchen, der schreibt nicht so viel außen rum, was eigentlich gar nicht interessant ist. Der fasst sich relativ kurz und verfasst zielgerichtete Berichte.“ (RichterIn)

Hauptaufgabe:

Interessen des Kindes feststellen und zur Geltung bringen

Umgang mit Widersprüchen zwischen Wohl und Wille des Kindes:

Mit Kindern Lösungen erarbeiten

„Ja, also meine Aufgabe ist sicherlich die Interessen des Kindes zu vertreten. Ich bin also sehr nahe am Kind, ich gucke, was will das Kind? So der berühmte Kindeswille. Und ich gucke auch, ist dieser Wille kompatibel mit dem Kindeswohl? Und wenn es so ist, dann ist es für mich relativ einfach, was mal die Empfehlung angeht, nicht? Wenn das nicht so ist, dann versuche ich halt auch mit dem Kind dann eine Lösungsstruktur zu erarbeiten, wo das Kind auch mitgehen kann.“ (Verfahrensbeistand)

Kinder(rechte) übergehen

„Ich gehe die Kleinen nicht zu Hause besuchen. Ich habe das ganz am Anfang mal gemacht und habe festgestellt, ich tue den Kindern keinen Gefallen damit, weil das, was die Kinder äußern, auch je nach Alter, ist nicht immer das, was das Beste für die Kinder ist. Und wenn ich dann als Vertrauensperson komme und die sagen mir, Mensch, ich möchte es gern so und so haben, und hinterher kommt eben doch eine andere Richtung, dann hinzugehen, zu sagen 'sorry, war alles nichts, wir machen das jetzt ganz anders', das ist halt nicht so einfach.“ (Verfahrensbeistand)

Was sagen Jugendliche zum Verfahrensbeistand?

Verfahrensbeistände werden als sehr wertvolle PartnerInnen im Verfahren angesehen, wenn sie von diesen als „ihre Anwälte“ wahrgenommen werden. **Wird veräußert, die manchmal konträr zueinander stehende Vertretung von Wille und Wohl des Kindes/ Jugendlichen transparent zu machen, kann dies auch als "Verrat" empfunden.**

„Die hat noch mal alleine mit mir gesprochen davor und dann sind wir auch zusammen in den Gerichtssaal und dann hat sie mich auch noch einmal unterstützt und auch noch einmal meine Aussagen weitergeführt in den Momenten, wo ich nicht mehr weiter wusste.“ (Junge Erwachsene 19J.)

„Weil mein Verfahrensbeistand sollte ja eher meine Meinung vertreten, aber der hatte so eine ganz eigene.“ (Jugendliche 15J.)

Gliederung

- 1. Zur Fragestellung und zum Rahmen des Forschungsprojektes**
- 2. Erste ausgewählte quantitative Ergebnisse**
 - zu den Entwicklungen in Deutschland
 - aus den Fallerhebungen in den beteiligten Jugendämtern
- 3. Erste ausgewählte Ergebnisse aus den qualitativen Interviews**
 - zur Handlungsweise der Jugendämter
 - zum Verfahren im Familiengericht
 - zur Rolle der Verfahrensbeistände
- 4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Zusammenfassung zentraler Ergebnisse zu den Konstanten und den Veränderungen in der Kooperation von Jugendhilfe und Gerichten im Kinderschutz in den letzten 15 Jahren

Konstanz zeigt sich bei...

- der Verteilung der Gefährdungslagen über die einzelnen Dimensionen,
- der Tatsache, dass fast drei Viertel der betroffenen Familien am Existenzminimum leben,
- der Verteilung der Altersgruppen (bei leichtem Anstieg der <3jährigen von 25% auf 30%),
- den Anlässen zur Einschaltung des Gerichts (25% akute Fälle; 90% sind dem Jugendamt z. T. schon über Monate und Jahre bekannt),
- der sehr zurückhaltenden Anhörung von Kindern durch das Gericht,
- der durchschnittlichen Dauer des Verfahrens (bei leichtem Rückgang von Entscheidungen in den ersten vier Wochen),
- den eklatanten Varianzen von Eingriffsdichten zwischen den Ländern und zwischen den einzelnen Kommunen
- der von den Betroffenen Eltern und Jugendlichen beklagten Intransparenz des Verfahrens.

Zusammenfassung zentraler Ergebnisse zu den Konstanten und den Veränderungen in der Kooperation von Jugendhilfe und Gerichten im Kinderschutz in den letzten 15 Jahren

Veränderungen zeigen sich bei...

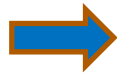
- der hohen Zahl an Meldungen von Gefährdungen, die das Jugendamt von Seiten anderer Institutionen erreichen (Gesundheitsbereich von 6% auf 17%; Schule von 4% auf 17%),
- der Tatsache, dass heute kaum ein Jugendamt ohne (zumeist selbst entworfene) Instrumente zur Gefährdungseinschätzung arbeitet,
- der hohen Zahl der durch insoweit erfahrene Fachkräften beratenen Fachkräfte bei der Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten,
- der eklatant veränderten staatliche Eingriffsschwelle durch Sorgerechtsentzüge ,
- der ebenfalls eklatant steigenden Zahl richterlicher Gebote zur Inanspruchnahme von Hilfen (und damit Ausweitung gerichtlich verordneter Zwangskontexte),
- dem deutlich akzeptierten Einsatz von Verfahrensbeiständen in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung
- der Dominanz von korporativen Richterstrategien (Gerichte kooperieren mit Jugendämtern; Jugendämter nutzen Gerichte, wo sie nicht weiterkommen).

Diskussion der Ergebnisse

- **Fortschritt durch Verfahren? Kindeswohlgefährdung als normatives Konstrukt**
- **Kinderschutz in Abhängigkeit von lokalen Gepflogenheiten und Kooperationskulturen?**
- **Zwangskontexte im Vormarsch**
- **Mislingende Hilfeplanung und Helferbeziehungen als Hauptursache der Einbeziehung des Gerichtes**
- **Zwischen Judikative und Exekutive – Verantwortungsgemeinschaft als korporatives System?**
- **Verfahrensbeistände – Anwälte des Kindes in Abhängigkeit vom Gericht**
- **Beteiligung bleibt die Achillesferse des Kinderschutzes**
- **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – sozialpädagogische und gerichtliche Strategien ohne sozialpolitische Flankierung?**

Gesetze steuern die Praxis,...

**...aber nicht immer in dem Tempo und
in die Richtung, die beabsichtigt ist!**

 **Es kommt auf die Akteure vor Ort an – und das sind und bleiben
die Fachkräfte, insbesondere die BezirkssozialarbeiterInnen, die
FamilienrichterInnen und die Verfahrensbeistände!**